

FRED-J. HULLERUM BERNHARD FRITZEN

Rechtsanwälte

Anwaltsbüro, Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-32004, Fax: 32005

Sparkasse Lüneburg
Konto-Nr.: 27128
BLZ: 240 501 10

An das
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

vorab per FAX: 0341 2007-1000

5/07

16.03.2011

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
RAe Hullerum pp.

./.

OB der Stadt Hagen

* 5 C 27.10 *

beantrage ich namens und im Auftrag der Klägerin,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Revisionsbegründung nehme ich wie folgt Stellung:

Sein 5. Kapitel der "Methodenlehre der Rechtswissenschaft" (dieser Teil der 6. Auflage wird sogar als Kostprobe im Internet kostenlos verbreitet) hat Karl Larenz überschrieben: "Methoden richterlicher Rechtsfortbildung". Es heißt dort unter anderem:

"Rechtsfortbildung über diese Grenze (der gesetzesimmanenten Lückenausfüllung, d. Verf.) hinaus, aber innerhalb des Rahmens und der leitenden Prinzipien der Gesamtrechtsordnung, ist *gesetzesübersteigende* Rechtsfortbildung.

(Larenz, a.a.O. Seite 366, im Original kursiv).

Durch die verfassungsrechtlichen Diskussionen seit den 1970er Jahre ist klar geworden, **daß solche Texte der Herstellung eines juristischen Waffenarsenals gegen einen potentiellen sozialdemokratischen oder sozialistischen Gesetzgeber und seine befürchteten Aktivitäten gegen die Eigentumsordnung dienen.**

Das **in der Esse lodernde Feuer** wird bei Larenz dann (man kann es im Internet kostenlos bei "Google Books" nachlesen) in den Abschnitten, die sich mit der "Ausfüllung von Gesetzeslücken" beschäftigen, durch Einzelfall-Beispiele aus dem Zivilrecht verbrämt, verharmlost und dem Publikum schmackhaft gemacht.

Was die Leser in diesem Abschnitt zu lesen bekommen, sind tatsächlich einige Ungereimtheiten, die eben zwangsläufig entstehen, wenn an einem "Jahrhundertbauwerk" wie dem BGB immer mal wieder gebastelt wird und die verschiedenen Mörtel nicht recht zusammenpassen. Merke: Auch Recht ist "Geschichte", also etwas, das stratigraphisch "geschichtet" ist; da kann es mal zu einigen Ungereimtheiten kommen.

Ich komme auf das "Geschichtet-Sein", auf die "Geschichte" des Staatsangehörigkeitsrechts (und mithin auf die neuen Antworten auf die demographische Krise Deutschlands) noch zurück.

Nachdem der Leser von Larenz also so eingelullt und unkritisch gestimmt worden ist (Wer ärgert sich nicht über Ungereimtheiten?), wendet sich Larenz dem zentralen Angriff gegen **jeden aus der natürlichen Ordnung ausscheidenden** Gesetzgeber zu:

Er behauptet das Bestehen sogenannter "verdeckter Lücken", also Lücken, die man bei bestem Willen nicht findet, die aber trotzdem vorhanden sein müssen, weil dem Herrn Professor Larenz oder seinen bürgerlichen Kollegen die in jeder Hinsicht vollständige gesetzliche Regelung nicht paßt. Das liest sich auf Seite 391 dann so:

Als eine "verdeckte Lücke" haben wir den Fall bezeichnet, daß eine gesetzliche Regel entgegen ihrem Wortsinn, aber gemäß der immanenten Teleologie des Gesetzes einer Einschränkung bedarf, die im Gesetzestext nicht enthalten ist. Die Ausfüllung einer Lücke geschieht durch die Hinzuführung der sinngemäß geforderten Einschränkung.

Weil hiermit die im Gesetz enthaltene, nach ihrem insoweit eindeutigen Wortsinn zu weit gefaßte Regel auf den ihr nach dem Regelungszweck oder Sinnzusammenhang des Gesetzes zukommenden Anwendungsbereich zurückgeführt, reduziert wird, sprechen wir von einer "teleologischen Reduktion".

Mit solchen tödlichen Waffen kann ein Gesetzgeber auch dann entmachtet werden, wenn er ein **lückenloses** gesetzliches Programm im demokratischen Prozeß erzeugt hat.

Wichtig ist dann nur noch, auf welcher Stelle man sitzt. Wichtig ist dann nur noch, wer die Definitionsmacht hat über das, was Larenz die "leitenden Prinzipien der Gesamtrechtsordnung" nennt. Wer über diese "leitenden Prinzipien" sinnieren kann und darf, wer die "Gesamtrechtsordnung" **mit seinen Inhalten füllt** und wer die Macht hat, das zu publizieren, der kann Angriffe eines sozialdemokratischen Gesetzgebers oder eines gar sozialistischen Gesetzgebers an der "juristischen Front" vielleicht abwehren.

Während in den Diskussionen seit den 1970er Jahren recht klar war, wem solche "Methodenlehre" dient,

(sie sollte im wesentlichen - wie schon in der Weimarer Republik, man erinnere sich an den "Aufstand" der Richter im Reichsgericht gegen die Gleichung "Mark = Mark" - die Eigentumsordnungen vor einem diese "natürliche Ordnung" verändernden Gesetzgeber retten)

so muten solche "Methodenlehren" **heute, nach dem Ende jeder "sozialistischen Gefahr"**, als geradezu **anachronistisch** an.

Ja, es mag sein, daß die "sozialistische" Gefahr vorbei ist; aber manche Juristen geben sich nicht damit zufrieden: Sie suchen nach immer neuen **Gefahren**, die für den Fortbestand der "Gesamtrechtsordnung" und dem, was sie für den **"Telos"** der Gesetze halten, gefährlich sein könnten und die von einem **grundsätzlich als fehlbar angesehenen Gesetzgeber** ausgehen.

Deren Ideologie lautet: Ein **Gesetzgeber**, der eine bestimmte Regelung nicht "vollständig" trifft oder gar eine "verdeckte Lücke" einbaut, kann ja nur **entweder dumm oder böse** sein. Tertium non datur.

Es muß nicht näher dargestellt werden, daß dies ein Affront gegen den Gesetzgeber des Grundgesetzes ist, einen Gesetzgeber, den man selbst nach einer "Bewährungszeit" von mehr als 60 Jahren seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland aus ideologischen Überheblichkeit immer noch nicht ernst zu nehmen gewillt ist.

Larenz und die **Damen und Herren Rechtsfortbilder** gehen zwar noch nicht so weit, die Wählbarkeit eines Abgeordneten des Dt. Bundestages von dem Nachweis des Vorhandenseins einer Lese- und Schreibkompetenz (vielleicht "Bl"?) abhängig zu machen; sie mißtrauen dem Gesetzgeber indes grundsätzlich, daß das, was er in Gesetzesform gießt, entweder dumm oder böse sein könne, also der antidemokratischen Korrektur durch eben sie bedürfe.

In solchen Angriffen gegen das Gesetz und seine "verdeckte Lücke" erschöpfen sich im Kern die Angriffe gegen das hier verteidigte Urteil eines Senats, der das Gesetz ernst genommen hat und sich geweigert hat, den Gesetzgeber als dumm zu schelten.

Die Revision vertritt die Ansicht, der Gesetzgeber sei dumm gewesen; er habe ein gebotenes Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung der Einbürgerung eines Ausländers im Gesetzestext schlicht vergessen. Es sei nun im Wege der Rechtsfortbildung geboten, getreu der Bauanleitung von Larenz zu verfahren. Larenz hatte - siehe oben - diese Anleitung zum Bombenbau wie folgt gegeben:

Als eine "verdeckte Lücke" haben wir den Fall bezeichnet, daß eine gesetzliche Regel entgegen ihrem Wortsinn, aber gemäß der immanenten Teleologie des

Gesetzes einer Einschränkung bedarf, die im Gesetzestext nicht enthalten ist. Die Ausfüllung einer Lücke geschieht durch die Hinzuführung der sinngemäß geforderten Einschränkung.

Beklagt wird von der Revision, daß der Gesetzgeber so dumm war, nach Vorliegen herausragender Integrationsleistungen **jedem Ausländer**

nicht nur dem mit ausländischen Identitätspapieren ausgestatteten Ausländer, sondern auch dem nicht mit ausländischen Identitätspapieren ausgestatteten Ausländer)

einen Einbürgerungsanspruch zu geben.

Die Revision meint, das sei zu großzügig. Das gefalle ihr (der Beklagten) nicht, das passe auch nicht zur "immanenten Teleologie" des Staatsangehörigkeitsrechts oder gar der "Gesamtrechtsordnung". Diese "verdeckte Lücke" müsse nun rechtsfortbildend durch die Erfindung eines "ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals" geschlossen werden.

Larenz hat es anders formuliert. Er sagt im Ergebnis das gleiche: Die Ausfüllung einer Lücke geschieht durch die Hinzuführung der sinngemäß geforderten Einschränkung.

Es geht also um "Hinzufügung", um Veränderung des Gesetzes, das man für zu dumm hält, um in der geschriebenen Gestalt Gehorsam verlangen zu können.

Deshalb wende ich mich nur noch den Fragen zu:

Ist der Gesetzgeber des Staatsangehörigkeitsgesetzes wirklich nur so dumm gewesen, etwas zu vergessen?

Oder wollte er das, was im Gesetz zu lesen ist, auch dann, wenn dieses Gesetz dazu führt, daß Menschen Deutsche werden, die keine ausländische Identität belegen können?

Was sagt denn der "Telos" des Staatsangehörigkeitsgesetzes dazu? Was sagt die "Gesamtrechtsordnung" dazu?

Die Beklagte erkennt, daß wir heute nicht mehr in der Migrationskrise der 1980er und 1990 Jahre leben. Sie erkennt, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz mit Wirkung ab dem Jahr 2000 einem Paradigmenwechsel unterzogen worden ist, über den so viel geredet worden ist, daß man dem Gesetzgeber wohl kaum vorwerfen kann, einen Aspekt "vergessen" zu haben.

Die Revision basiert auf **rückwärtsgewandtem Denken**, einem Denken aus einer Zeit, als Migration noch als "Gefahr" galt und als man forderte, "Überfremdung" zu verhindern.

Ein Kollege sagte Ende der neunziger Jahre treffend:

Früher wurde der Staat in politischen Dingen - wie der Gründung eines Mietervereins, der Gründung einer kommunistischen Partei oder der bloßen Mitgliedschaft darin oder in Angelegenheiten der Presse - "zum Tier"; heute sind alle diese Bereiche - sogar bis in die Rituale des Widerstands gegen Atomanlagen und Castor-Transporte - verfriedlicht; "zum Tier" wird der Staat heute noch in zwei Bereichen: im Ausländerrecht und bei der Fütterung der überflüssigen Bevölkerungsteile.

Lassen wir das Thema der Fütterung der armen Bevölkerungsteile hier beiseite. Das BVerfG hat hier kürzlich Pflöcke eingeschlagen, die noch zum Super-GAU für das AsylbLG und für das Sanktionsregime des SGB-II werden können und wohl werden.

Entscheidend ist hier: Die Zeit rückwärtsgewandten Denkens im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht ist ein für allemal (seit dem Jahr 2000, spätestens seit 2005) vorbei.

Das Ziel heißt heute: Dem demographischen Kollaps des deutschen Volkes kann nur durch Integration und nachfolgend vielleicht durch massive Einwanderung begegnet werden. Aus eigener Kraft werden autochthone deutsche Frauen die demographische Katastrophe nicht mehr abwenden. Es gibt kein Mittel, sie zum Gebären zu zwingen oder ihre Gebärlust zu steigern.

Wer auf den Fluren der Ausländerbehörden seit mehr als 20 Jahren unterwegs ist - ich bin das -, der hat diesen Wandel gespürt. Heute erkennen die Ausländerbehörden und werden angewiesen, "Partner" der Ausländer bei der Integration zu sein. Im Vordergrund allen Agierens steht **die Integration, nicht die Abschiebung.**

Man hat überwiegend sowieso keine Wahl mehr in den Ausländerbehörden. Es ist kaum noch einer da, der abgeschoben werden könnte.

Die bis heute in der Duldung belassenen Roma - registrierte und unregistrierte - aus der Zusammenbruchskrise der Sozialistische Republika Srbija (vgl. dazu www.hullerum.de) haben sich zwar nicht integriert, aber eine Lobby von Gutmenschen, die demnächst auch für diese Gruppe ein Bleiberecht aus humanitären Gründen durchsetzen wird. Oder sie sind nicht mehr reisefähig, weil sie sich im Paradies krankgefuttern haben. Oder sie haben deutsche Kinder.

Deutsche Kinder? Ja, deutsche Kinder.

Die Klägerin ist ja nicht allein mit ihrem deutschen Kind. Ich vertrete Frau H., eine junge Frau aus der Minderheit der Kosovo-Roma, die unter anderen Kindern auch ein deutsches Kind, den Knaben B., geboren hat. B. ist wegen der seit dem Jahr 2000 geltenden Regelung in § 4 Abs. 3 AufenthG deutscher Staatsbürger.

Bei der Geburt von B. hatte Frau H. eine Duldung. Sie hatte niemals irgendein Identitätspapier, welches ihre Geburt bezeugt. Ihre Eltern haben die Tochter Ende der 1970er Jahre extra nicht den Behörden im Kosovo gemeldet, weil sie die Tochter nicht zur Schule schicken wollten und die Arbeitskraft des Mädchens ausnutzen wollten. Dann kam der Krieg, 1999 verbrannten die albanischen Nachbarn das Haus der Familie, H. floh nach Deutschland und gebar ein Kind nach dem anderen. Sie hatte eine Duldung. Sie gebar (auch) ein deutsches Kind.

Man kann Frau H. offenbar nicht abschieben, weil das deutsche Kind ein rechtliches Abschiebehindernis ist. Aber auch ohne das deutsche Kind würde ein "Rückführungsabkommen" nicht helfen, weil niemand weiß, woher diese Frau stammt. Man kann ihr zwar glauben, daß sie in der Roma-Mahalla von Fushë Kosovë bei Prishtina geboren worden ist; ob eine kosovarische Behörde diese bloße Behauptung glauben würde, ist jedoch zu bezweifeln.

Aber Frau H. hat nun das deutsche Kind. Was soll man künftig mit ihr tun? Soll man Sie und ihre Kinder ignorieren? Soll sie bis zu ihrem Tod ein **Leben in einem juristischen Ghetto** führen? Sie hat eine Lebenserwartung von ca. 80 Jahren; wir reden bei ihr also über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren, die noch kommen.

Nein, die Politik hat gelernt, daß der Begriff des "Einwanderungslandes" kein normativer Begriff ist.

Wäre es ein normativer Begriff, dann wäre Deutschland kein Einwanderungsland. De jure kann man nicht sagen, daß Deutschland ein Einwanderungsland sei. Wir werben (noch) nicht weltweit für den Zuzug von Ausländern nach Deutschland. Als beschreibender Begriff (aus der "Seins-Welt") ist der Begriff schon besser geeignet, ein Sein, das auch ein Dilemma ist, zu beschreiben.

Wir haben Menschen, die "da" sind.
Das sind fast alles Menschen, die "wir nicht mehr loswerden".

"Was sollen wir mit denen machen?" haben sich die deutschen Regierungen seit der Kanzlerschaft von Gerhard Schröder gefragt. Die Antwort wurde auch im Staatsangehörigkeitsgesetz ab dem Jahr 2000 gegeben; diese Antwort wird noch näher dargestellt.

Schon der Vorgänger von Schröder, Helmut Kohl, hatte sich - von der Öffentlichkeit kaum bemerkt - beraten lassen. Sein Berater in Demographiefragen war Prof. Dr. Herwig Birg. Diese Beratung führte zu der - noch streng auf das ius sanguinis schauenden - Entscheidung, alle "Deutschen" noch mitzunehmen und einzusammeln, wo man denn noch welche findet.

Diese Entscheidung führte nicht nur zum Einsammeln der Aussiedler, einer heftig (u. a. von Alexy aus Bremen) kritisierten Entscheidung der Regierung Kohl;

1994 wurde unter der Regierung Kohl das Staatsangehörigkeitsrecht dahin novelliert und so entrümpelt, daß klar war: **Egal wie auch**

die Umstände sind, jeder, der von einem Deutschen abstammt - also jeder "Halbdeutsche" - soll juristisch ein "ganzer Deutscher" sein. Es wird nicht verkannt, daß der Weg zu dieser Novelle nicht besonders weit war. Bereits mit Wirkung ab dem 01.01.1975 hatte ein BVerfG-Urteil dem "arabisch anmutenden" Staatsangehörigkeitsrecht der Adenauer-Ära den Garaus gemacht.

Mittlerweile ist Herwig Birg emeritiert. Nach seiner Emeritierung tingelte er von Veranstaltung zu Veranstaltung und kam auch nach Lüneburg. Über den Vortrag habe ich folgende Notizen gemacht, die ich auch in anderen Verfahren immer wieder gern mitteile:

Zur Bestandserhaltung des deutschen Volkes fehlen in jedem Jahr ca. 500.000 Geburten. Das Ausbleiben dieser Geburten wird Deutschland (sicher) in die Vergreisung und (vielleicht) in den Bürgerkrieg treiben.

Der der CDU angehörige emeritierte Bevölkerungswissenschaftler Prof. Dr. Herwig Birg hat diesen Sachverhalt am 05.10.2004 in einem Vortrag in dem Gebäude der Industrie- und Handelskammer von Lüneburg (Am Sande) dem Lüneburger Publikum genau erklärt und unter den Zuhörern eine Beklemmung erzeugt, die im Saal knisterte. Einwanderung von jungen Erwachsenen könne das Problem schon nicht mehr lösen. (Wir ahnen, daß hier eine ähnliche Verlaufsform droht wie bei der Klimakatastrophe, die nun in aller Munde ist).

Wenn man das liest, dann weiß man: Die kleine Novelle des StAG in der Kanzlerschaft Kohl (ab 1994) kann schon als **Vorbote einer demographischen Verzweiflung** unter den Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik gedeutet werden.

Die "rot-grüne" Regierung unter Kanzler Gerhard Schröder ging noch einen Schritt weiter: Sie hatte erkannt, daß ein reines ius sanguinis den Realitäten des aussterbenden deutschen Volkes nicht mehr gerecht werden konnte. Wie Birg gesagt hatte,

Es sei egal, aus welchem Leib die Babys kämen. Sie sollten nur in Deutschland geboren sein oder möglichst jung importiert werden.

wurde nun die **"Geburt in Deutschland"** zum Erwerbstatbestand, sofern nur ein Elternteil integriert war. Die **Identität des anderen Elternteils** oder das Maß seiner Integration oder Integrationsfähigkeit sind belanglos. **Das wurde und ist geltendes Recht.**

Daß man wegen des hessischen Wahlkampfes, mit dem der aus der Politik wieder verschwundene Herr Koch Ministerpräsident werden konnte, noch eine Regelung zur Vermeidung von Doppelstaatsangehörigkeit anfügen mußte, ändert nichts daran, daß wir auf einmal eine Rechtslage hatten und haben, die zu dem Ergebnis führen konnte und führt, welches hier zu besichtigen ist:

Da ist eine Ausländerin (Frau H.), die überhaupt nicht zur Person identifiziert ist, die nicht einmal integriert ist (sie kann nicht lesen und nicht schreiben): Sie konnte ein deutsches Kind gebären und hat es geboren!

Gleiches gilt für die Klägerin, die zwar wunderbar integriert ist (deren Identität für das OVG Münster obiter dictum auch als geklärt angesehen ist), die jedoch keine ausländischen Identitätspapiere vorzeigen kann. Auch sie hat ein deutsches Kind geboren; sie konnte es gebären, weil der Gesetzgeber es so geregelt hat.

Frage: "Ist der deutsche Gesetzgeber von allen guten Geistern verlassen?"

Noch deutlicher würde der klassische Bürokrat fragen: "Wo kommen wir denn da hin?"

Antwort:

Deutschland hat keine Wahl. Das wußte schon Helmut Kohl, weil es Herwig Birg ihm verraten hat. Auch Gerhard Schröder wußte es, weil er die Akten kannte und vielleicht Herwig Birg auch persönlich getroffen hat.

Schröders Kanzleramtsminister Steinmeier wußte von Ibrahim Rugova aus erster Hand, wie die Lage im Kosovo aussah. Er hatte ihn persönlich empfangen und war auch später der einzige europäische Außenminister, der zu Rugovas Beerdigung fuhr.

Steinmeier wußte also, daß die Politik von Milosevic eine Tsunami-Welle von **mehreren hunderttausend nicht mehr integrierbaren** albanischen Migranten aller Altersstufen ins Land spülen würde. Also entschieden sich Schröder, Fischer und Steinmeier zum Krieg, zur Flughafeneroberung von Prishtina: Sie konnten nur Babys und junge Leute gebrauchen; die würden sie aber nicht allein bekommen, wenn Milosevic den Kosovo ethnisch säubern würde; sie würden neben einigen Kleinkindern vor allem Erwachsene und alte Menschen bekommen.

Also wurde Krieg geführt. Die Demographie war es wert. Aber es war auch klar, daß unterbleibende Migration das Problem der fehlenden 500.000 Babys pro Jahr nicht lösen würde.

Also mußte man sich der in Deutschland von Ausländern geborenen Babys annehmen. Diese sollten nun auch wirklich "mitgenommen" und nicht nur wieder "abgespeist" werden.

Also wurde ab dem Jahr 2000 das "ius loci" eingeführt, dem der Sohn der Frau H. und dem das Kind der Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit verdanken.

Frage: **Wo sind bitte die "Rechtsfortbilder" und Bedenkenräger, die jetzt noch die deutsche Staatsangehörigkeit dieser Kinder mit dem Argument der ungeklärten Identität der Mutter in Frage stellen wollen?**

Analog den Ausführungen der Revision könnten sie ausrufen: "Die Mutter gibt es doch eigentlich gar nicht! Sie hat überhaupt keine Papiere, aus denen wir erkennen können, wer sie ist und wie sie wirklich heißt! Sie könnte ja alles mögliche sein, Türkin, Inderin, Syrerin, Irakerin, was auch immer! Dann wäre ihr Kind das auch, und wir wissen nichts davon! Das darf nicht sein, also ist das Kind nicht deutsch! **Wir brauchen eine "teleologische Reduktion" mit dem Ergebnis, daß das Kind nicht deutsch ist!"**

Niemand ist bislang auf den grandiosen Gedanken gekommen, die deutsche Staatsangehörigkeit der Kinder dieser beiden Frauen (der nicht integrierten Frau H. und der voll integrierten Klägerin) in Zweifel zu ziehen.

Dabei wäre es doch alles so einfach. Man muß nur die Revisionsbegründung nehmen und die Argumente auf den Fall des § 4 Abs. 3 StAG anwenden. Nach einigem Hin und Her stünde dann für die Rechtsfortbilder fest:

§ 4 Abs. 3 ist "zu weit". Er verstößt gegen den "Telos", gegen die "Gesamtrechtsordnung". Also ist eine "teleologische Reduktion" nötig. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beim Kind setzt als "ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal" voraus, daß die Mutter und der Vater eine (ausländische) Identität haben; fehlt diese, kann das Kind nicht deutsch sein. Das haben wir nie gemacht, da könnte ja jeder kommen und überhaupt: Wo kommen wir denn da hin?.

Ja, die Waffen zu diesem antidemokratischen Angriff auf den deutschen Souverän hatte schon Larenz geschmiedet und sind auch im Fall des § 4 Abs. 3 StAG voll einsetzbar. Nur seltsam, daß noch niemand darauf gekommen ist, die Waffen einzusetzen. Wieso eigentlich?

Vielleicht liegt es ja daran, daß im Fall des § 4 Abs. 3 StAG die Botschaft des Gesetzgebers besser verstanden worden ist: Wir leben in einer Zeit der kommenden demographischen Krise; da kommt es nicht auf Papiere an, sondern auf lebendige Menschen. Wir können keinen davon entbehren.

Diesem Schriftsatz füge ich den Aufsatz eines anderen Bevölkerungswissenschaftlers, des kürzlich emeritieren Prof. Gunnar Heinsohn aus Bremen, mit dem Titel "Finis Germaniae" an.

Wer diesen Text - und vielleicht auch noch sein Buch "Söhne und Weltmacht" - gelesen hat und den Zynismus der Texte auf sich hat wirken lassen, versteht, wie tief die Krise schon nagt und wieso hier im Staatsangehörigkeitsrecht keineswegs etwas "vergessen" worden ist, wie die **ahnungslosen "Rechtsfortbilder"** meinen.

Wir nehmen heute **jeden** mit, der die Integrationskriterien erfüllt oder (siehe § 4 Abs. 3) bei dem die Erwartung besteht, er werde sich integrieren.

Als die "Baby-Boomer" geboren wurden, da konnten wir noch "aus dem Vollen schöpfen" und uns so aufführen wie die arabischen Staaten. Da spielte die Staatsangehörigkeit der verheirateten Mutter keine Rolle. Da war es egal, wenn der Ende 1974 geborene kleine blonde Ralf aus Lüneburg Anfang 1979 von seinem ausländischen Vater nach Tunesien entführt wurde und er nicht einmal die deutsche Staatsangehörigkeit hatte, so daß er heute nicht einmal ein Visum bekommt, um seine wegen des Entführungstraumas krank gewordene Mutter zu besuchen: Wir hatten ja genug junges Kraut und wenn die Wirtschaft rief, holten wir uns noch "Gastarbeiter" dazu...

Heute sind die Koordinaten andere. Die Frauenbewegung hat in einem Maße "gesiegt", wie man es nicht für möglich gehalten hätte. Nicht nur die Justiz wird "weiblicher", sondern vor allem Deutschland kinderärmer, weil zu viele Frauen nicht mehr gebären und Männer heute Angst vor einer Familie haben, wie Heinsohn in seinem Buch "Söhne und Weltmacht" (Seite 44 ff.) ausgeführt hat. Dagegen hilft kein Kraut, der einzige mögliche Ausweg - massive Frauenunterdrückung - ist verbaut.

Also müssen wir die anderen Kinder mit offenen Armen nehmen. Es bleibt uns nichts anderes übrig. Wer heute noch vor Ausländern "Angst" hat (und sei es auch nur einer "ungeklärten ausländischen Identität" wegen), der wird nicht nur vom Gesetzgeber mit Mißachtung gestraft, sondern auf vielen Fluren in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden gar als "Spinner" betrachtet: Die Situation ist so ausweglos, daß man für rückwärtsgewandtes Denken und daraus folgendes Verhalten heute keine Zeit mehr hat. Es gilt, eine demographische Herausforderung zu meistern und die Lage von **Menschen** zu gestalten.

Wie soll die Klägerin in den kommenden 50 Jahren leben? Mit einem blauen Asylpaß herumlaufen, bis sie stirbt? Von sich aus werden die Türken die Klägerin auch in den kommenden 50 Jahren nicht in ein Register eintragen oder sie dort finden. Was also soll die Zukunft dieser jungen integrierten Frau sein?

Nicht das Gesetz, die Antwort des Beklagten auf diese Frage ist dumm; sie führt im Ergebnis zu nichts. Das weiß der Gesetzgeber. Deshalb ist das Gesetz so, wie es ist, und nicht anders.

Rechtsanwalt
- Hullerum -

